



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la  
protection des données et de la médiation APrDM  
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz  
und Mediation ÖDSMB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08  
www.fr.ch/atprdm

*Freiburg, 26. Oktober 2023*

Checkliste

—

## **CHECKLISTE für die Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten**

Nach Art. 19 ff. des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 12. Oktober 2023 ([DSchG](#), [SGF 17.1](#)) kann die Bearbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausgelagert werden. Das öffentliche Organ schliesst einen Vertrag mit dem in Art. 19 Abs. 1 Bst. b DSchG aufgeführten Mindestinhalt. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Anforderungen an die Datensicherheit das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten ([DSR](#); [SGF 17.15](#)) zu beachten.

Das vorliegende, nicht abschliessende Dokument stellt eine Entscheidungshilfe dar und erlaubt, sicherzustellen, dass die wichtigsten Punkte im Vertrag vorgesehen sind. Es ist indessen wichtig, die Besonderheiten des Einzelfalls immer angemessen zu berücksichtigen.

## 1. Vorfragen

Elemente des Vertrags, die zu prüfen bzw. vorzusehen sind	Ok/ja
Werden Personendaten im Sinne des DSchG (Art. 4 Abs. 1 Bst. c DSchG) bearbeitet, unabhängig davon, ob sie besonders schützenswert sind oder nicht?	<input type="checkbox"/>
Ist der Verantwortliche der Datenbearbeitung definiert? Handelt es sich um das verantwortliche bzw. das gemeinsam verantwortliche Organ gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 DSchG?	<input type="checkbox"/>
Darf der Verantwortliche die Daten, die er auszulagern gedenkt, bearbeiten (Art. 19 Abs. 1 Bst. c DSchG)?	<input type="checkbox"/>
Ist ein Vertrag mit dem Auftragsbearbeiter vorhanden?	<input type="checkbox"/>
Handelt es sich um Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen? Wenn ja, ist dazu eine spezifische Vertragsklausel vorgesehen?	<input type="checkbox"/>
Werden die dem Amtsgeheimnis unterstehenden Daten durch den Auftragnehmer in der Schweiz bearbeitet oder aufbewahrt? Gibt es eine kaskadenartige Weitervergabe an Subunternehmen/Unter-Auftragnehmer im Ausland?	<input type="checkbox"/>
Sofern es eine kaskadenartige Weitervergabe an Subunternehmen/Unter-Auftragnehmer im Ausland gibt, ist der ausländische Staat auf der Liste der Staaten mit einem gleichwertigen Datenschutzniveau geführt (Anhang 1 der eidg. Datenschutzverordnung DSV; SR 235.11 <a href="#">SR 235.11 - Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) (admin.ch)</a> ; Art. 18 Abs. 2 DSchG)?	<input type="checkbox"/>
Hat der Verantwortliche der Bearbeitung die Sicherheit, dass der Auftragsbearbeiter nur die übertragenen anvertrauten Bearbeitungen ausführt? Welche?	<input type="checkbox"/>
Enthält der Vertrag das Verbot, ohne vorgängige Bewilligung durch den Verantwortlichen der Datenbearbeitung, einen Subunternehmer zur Bearbeitung beizuziehen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 DSchG)?	<input type="checkbox"/>
Hat der Verantwortliche der Datenbearbeitung eventuell eine Kontaktperson/Datenschutzberater (« data protection officer » / DPO/DPD) bezeichnet?	<input type="checkbox"/>
Hat der Verantwortliche der Datenbearbeitung die Zusicherung, dass die Datensicherheit im Rahmen der fraglichen Auslagerung gewährleistet ist (Art. 19 Abs. 1 DSchG)? Verfügt er über eine Risikoanalyse (ISDS-Konzept = Konzept für Informationssicherheit und Datenschutz)?	<input type="checkbox"/>
Hat der Verantwortliche der Datenbearbeitung die wichtigen Punkte der Auslagerung der Bearbeitung überprüft? (vgl. insbesondere das Privatim-Merkblatt zu den Cloud-spezifischen Risiken und Massnahmen <a href="#">Überarbeitetes privatim-Merkblatt Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen – privatim</a> )	<input type="checkbox"/>
Sind die Datenschutzklauseln hinreichend?	<input type="checkbox"/>

## 2. Beschreibung des Auftrags / Bezeichnung der Parteien / weitere Vertragselemente

<b>Beschreibung des Auftrags:</b> Die im Rahmen des Mandats erwarteten Leistungen und der Zweck der Bearbeitung sind zu beschreiben (z.B. Eintreibung der unbezahlten Steuern). Die Fristen, die Fälligkeit, die Kosten sowie alle anderen Vertragsbedingungen sind festzulegen.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

---

**Bezeichnung der Parteien:** Sind die Vertragsparteien klar bezeichnet? Ist der Verantwortliche der Datenbearbeitung definiert? Gibt es eventuell einen gemeinsamen Verantwortlichen?

---

**Bezeichnung der Parteien:** Ist der Auftragsbearbeiter klar definiert? Diese Information ist wichtig, um zu wissen, an wen effektiv die Bearbeitung von Personendaten vergeben wurde.

---

### 3. Gegenstand und Zweck der Auslagerung / Art, Zweck und Dauer der Auslagerung (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 DSchG)

---

Der Zweck erlaubt den Rahmen festzulegen, in welchem die Daten zur Bearbeitung an den Auftragnehmer übertragen werden. Der Auftragnehmer darf die Daten nur in diesem Umfang bearbeiten. Ist der Gegenstand und die Art der Auslagerung klar definiert?

---

Der zulässige Zweck der Bearbeitung ist festzulegen, wie auch jener, der davon ausgenommen ist. Sind die Ziele der Bearbeitung beschrieben?

---

### 4. Personendaten

---

Liste der durch die Auslagerung betroffenen Datenkategorien (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 DSchG). *Die Liste der ausgelagerten Datenkategorien, deren Empfindlichkeitsstufe und Nutzungsdauer im Einzelnen können als Anhang beigefügt werden.*

---

Beschreibung des Prozesses der Datenmigration (Verantwortlichkeiten, Ablauf und Kontrollen, Abnahmeprüfung, Prüfung der Datenintegrität usw.).

---

Handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten (Art. 4 Abs. 1 Bst. c DSchG)?

---

Im Fall von Personendaten (besonders schützenswert oder nicht), die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind der Auftragsbearbeiter, allfällige nachfolgende Subunternehmer sowie ihre Angestellten dem Amtsgeheimnis über eine Vertraulichkeitsklausel zu unterstellen.

---

Für den Fall einer Auftragsbearbeitung im Ausland (insbesondere in Form einer Redundanz/Speicherung) von Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder besonders schützenswert sind (Art. 21 DSchG)

---

Die Daten, die in der Schweiz dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind zu verschlüsseln, und es ist sicherzustellen, dass der (private) Kodierungsschlüssel beim Verantwortlichen der Datenbearbeitung liegt.

---

Falls der Kodierungsschlüssel vom Auftragsbearbeiter in der Schweiz gehalten wird, ist im Vertrag vorzusehen, dass es diesem strikt verboten ist, den Schlüssel ins Ausland zu übermitteln, so dass die Daten dort entschlüsselt werden könnten.

---

Ein striktes Verbot, den Schlüssel ins Ausland zu übermitteln, ist vertraglich vorzusehen (vgl. Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [[StGB; SR 311.0](#)] bzw. Verletzung des Berufsgeheimnisses, Art. 321 StGB).

---

Ort der Datenbearbeitung durch den Auftragsbearbeiter (Auftragnehmer)

---

Bearbeitung und Aufbewahrung ausschliesslich in der Schweiz.

---

Bearbeitung und Aufbewahrung in einem Staat, der einen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet gemäss Art. 18 Abs. 2 DSchG (vgl. <a href="#">SR 235.11 - Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) (admin.ch)</a> ).	<input type="checkbox"/>
Bearbeitung und Aufbewahrung in einem Staat, der keinen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet: Diesfalls sind zusätzliche vertragliche Garantien vorzusehen, um sicherzustellen, dass der Auftragsbearbeiter und allfällige Subunternehmer die Vorschriften des DSchG einhalten (Vertrag über die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 DSchG). <u>Besondere Vorsicht ist geboten bei Daten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.</u>	<input type="checkbox"/>

## 5. Pflichten und Rechte der Parteien (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 DSchG)

### Pflichten und Rechte des Verantwortlichen der Datenbearbeitung / des Inhabers der Datensammlung

Es ist darauf achten, dass die Pflichten und Rechte im Vertrag definiert sind.	<input type="checkbox"/>
Sich vergewissern, auf welche Weise die Daten erhalten werden, um die Prinzipien des DSchG einzuhalten (Rechtmässigkeit, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Richtigkeit, Treu und Glauben usw.; Art. 19 Abs. 1 Bst. c DSchG).	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass die Daten entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben bearbeitet werden (Audit- und Aufsichtsrecht, Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 DSchG).	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass der Auftragsbearbeiter die technischen und organisatorischen Massnahmen umsetzt, um die Anforderungen des DSchG und DSR einzuhalten.	<input type="checkbox"/>

### Pflichten und Rechte des Auftragsbearbeiters

Die Pflicht vorsehen, dass die Daten nur entsprechend den Weisungen, den gesetzlichen Bestimmungen und den Datenschutzprinzipien (Zweckgebundenheit, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben, Datensicherheit usw.) bearbeitet werden dürfen.	<input type="checkbox"/>
Verbieten, dass die Daten zu einem anderen Zweck, als den der Verantwortliche der Datenbearbeitung kommuniziert hat, bearbeitet werden; dies gilt ebenfalls für anonymisierte und pseudonymisierte Daten.	<input type="checkbox"/>
Die Pflicht vorsehen, Personendaten zu berichtigen/löschen, sobald der Verantwortliche der Datenbearbeitung entsprechende Weisungen erteilt hat.	<input type="checkbox"/>
Die Pflicht vorsehen, dass die Daten gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d DSchG in einem für den Verantwortlichen verwendbaren Format zurückübertragen werden.	<input type="checkbox"/>
Die Pflicht vorsehen, den Verantwortlichen über jede Änderung in der Art und Weise der Bearbeitung (Ort der Bearbeitung, Unter-Auftrag usw.) zu informieren.	<input type="checkbox"/>

Die Pflicht vorsehen, den Verantwortlichen über jede Sicherheitslücke oder Sicherheitsverletzung, über jeden unbefugten Zugriff und/oder jeden Datenverlust sofort zu informieren.	<input type="checkbox"/>
Die Pflicht vorsehen, den Verantwortlichen sofort über jedes Gesuch einer ausländischen oder richterlichen Behörde zur Datenbekanntgabe zu informieren (Art. 19 Abs.1 Bst. b Ziff. 6 DSchG).	<input type="checkbox"/>
Klare Weisungen vorgeben, so zum Ort der Bearbeitung von Personendaten (z.B. zum Ort der Datenaufbewahrung, der Speicherung, der Redundanz, des Unterhalts usw.).	<input type="checkbox"/>
Die Pflicht vorsehen, das Personal zu Fragen des Datenschutzes zu sensibilisieren und einzuweisen sowie eine Charta für das Personal zu erarbeiten.	<input type="checkbox"/>

## 6. Kaskadenartige Weitervergabe an Subunternehmen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 DSchG)

### Fragen zu einer allfälligen späteren Weitervergabe an Subunternehmen müssen ebenfalls geregelt werden.

Die Zulässigkeit bzw. die Unzulässigkeit eines allfälligen Beizugs eines weiteren Subunternehmers durch den Auftragsbearbeiter (und gegebenenfalls die Modalitäten) vorsehen (sog. kaskadenartige Weitervergabe an Unter-Auftragnehmer bzw. Subunternehmer. ( <u>Achtung</u> : Es gilt von Gesetzes wegen ein an den Auftragsbearbeiter gerichtetes Verbot, ohne vorherige Genehmigung des Verantwortlichen einen Subunternehmer beizuziehen).	<input type="checkbox"/>
Es ist sicherzustellen, dass die Informationen zum Empfänger der Speicherung und/oder zur Redundanz der Daten klar sind.	<input type="checkbox"/>
Es ist vorzusehen, dass der Verantwortliche die Liste aller weiteren Subunternehmer anfordern kann.	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass die Personendaten in der Schweiz bearbeitet bzw. in der Schweiz bleiben.	<input type="checkbox"/>
Im Fall einer kaskadenartigen Weitervergabe an Subunternehmen ins Ausland sicherstellen, dass der spätere Subunternehmer <u>ein gleichwertiges Datenschutzniveau garantiert</u> .	<input type="checkbox"/>
Klar darauf hinweisen, dass der Auftragsbearbeiter für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen durch seine Subunternehmer verantwortlich bleibt.	<input type="checkbox"/>

## 7. Sicherheitsmassnahmen (Art. 20 DSchG + DSR)

### Die technischen und organisatorischen Massnahmen können in einem Anhang präzisiert werden.

Beschreibung der konkreten technischen Architektur.	<input type="checkbox"/>
Beschreibung des Authentifikations- und/oder des Zulassungsmechanismus.	<input type="checkbox"/>
Beschreibung des kryptographischen Schlüsselmechanismus in Bezug auf die konkreten Daten (am Speicherort wie auch bei der Übermittlung).	<input type="checkbox"/>
Beschreibung des Schlüsselmanagements (Angaben zur Aufbewahrung des geheimen/privaten Schlüssels). Im Prinzip soll das öffentliche Organ die Verschlüsselung vornehmen und dieses sollte auch im Besitz des privaten Schlüssels sein (« Hold Your Own Key»).	<input type="checkbox"/>
Garantien, dass hinreichende Ressourcen vorhanden sind, um die verschiedenen Verpflichtungen einzuhalten (wie die Rückgabe der Daten gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d DSchG zum Beispiel).	<input type="checkbox"/>
Angabe der Ziele, um die Datensicherheit und den Datenschutz zu garantieren, sowie der vorgesehenen Massnahmen, um sie zu erreichen.	<input type="checkbox"/>
Beschreibung der Risiken, der Restrisiken, der Massnahmen, des Back-up-Konzepts, der Resilienz (Belastbarkeit) usw. (kann z.B. in der Form <a href="#">eines ISDS-Konzepts</a> präsentiert werden).	<input type="checkbox"/>
Sicherstellen, dass die Massnahmen der Natur der betroffenen Personendaten angemessen sind (Art. 21 DSchG für die besonders schützenswerten Personendaten).	<input type="checkbox"/>
Nachweise von allfälligen Zertifizierungen (ISO, BSI) und anderen international anerkannten Standards. Umsetzung von Empfehlungen/best practices ( <a href="#">OWASP top 10</a> , = Open Web Application Security Project, etc.).	<input type="checkbox"/>

## 8. Rechte der betroffenen Personen

### Rechte der betroffenen Personen.

Der Auftragsbearbeiter muss sich verpflichten, dem Verantwortlichen zu ermöglichen, die Auskunftsgesuche von betroffenen Personen zu beantworten; dazu muss der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen innert kürzester Frist alle Informationen und notwendigen Daten dazu liefern. Es geht insbesondere um das Auskunftsrecht zu den eigenen Daten (Art. 27 ff. DSchG), das Recht auf Löschung von unrechtmässigen Daten, das Berichtigungsrecht usw.	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

## 9. Kontrolle, Aufsicht und Sanktionen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 DSchG)

### Kontroll- und Auditrecht.

Der Verantwortliche der Datenbearbeitung muss die Möglichkeit haben, sicherzustellen, dass der Auftragsbearbeiter und seine allfälligen Unterauftragsnehmer/Subunternehmer den Vertrag und die datenschutzrechtlichen Pflichten einhalten. Daher muss er Zugang zu sämtlichen Dokumenten haben, die es ihm erlauben, die Einhaltung der Pflichten zu überprüfen (Ereignisprotokoll, Auditberichte usw.).	<input type="checkbox"/>
Der Auftragsbearbeiter muss sich verpflichten, regelmässige Kontrollen und Audits seiner Infrastruktur nach internationalen Standards durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
Ein Auditrecht durch den Verantwortlichen der Datenbearbeitung und die Modalitäten dazu sind ebenfalls vorzusehen.	<input type="checkbox"/>
Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation kann ebenfalls Kontrollen durchführen.	<input type="checkbox"/>

## 10. Personal des Auftragnehmers und Vertraulichkeit

### Vertraulichkeitsklausel, Charta.

Es ist vertraglich vorzusehen, dass der Auftragsbearbeiter und seine Mitarbeitenden dem Amtsgeheimnis unterstellt sind. Der Auftragsbearbeiter hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmer das Amtsgeheimnis auch effektiv einhalten.	<input type="checkbox"/>
Der Auftragsbearbeiter hat sich zu verpflichten, im Rahmen der Mandatserfüllung nur Personal einzusetzen, das vorgängig eine Charta « Verpflichtung der Mitarbeitenden » unterzeichnet hat, welche die Unterzeichnenden verpflichtet, den Datenschutz einzuhalten und das Amtsgeheimnis für Informationen zu wahren, die sie im Rahmen der Mandatsausübung erfahren haben.	<input type="checkbox"/>

## 11. Verantwortung und Entschädigung

### Verantwortung und Entschädigung.

Der Verantwortliche der Datenbearbeitung bleibt für den Datenschutz verantwortlich (Art. 19 Abs.1 und Art. 37 Abs. 1 DSchG).	<input type="checkbox"/>
Der Auftragsbearbeiter ist für die Handlungen der Subunternehmer bei kaskadenartiger Weitervergabe verantwortlich, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Genehmigung des Verantwortlichen erfolgt.	<input type="checkbox"/>

---

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragsbearbeiter angemessene Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der Mandatserfüllung vorsieht.	<input type="checkbox"/>
Eine vollständige Entschädigung für sämtlichen direkten und indirekten Schaden, den der Verantwortliche der Datenbearbeitung erleidet und welcher durch den Auftragsbearbeiter, dessen Mitarbeitenden oder seine weiteren Subunternehmer verursacht worden ist, ist vorzusehen.	<input type="checkbox"/>

---

## 12. Dauer und Kündigung des Vertrags

---

### Dauer und Kündigung des Vertrags.

---

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist zu kündigen (vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei schwerwiegenden Sicherheitsproblemen).	<input type="checkbox"/>
Die Rechtsfolgen der Kündigung sind klar zu regeln, insbesondere die Rückerstattung der Daten und deren Löschung.	<input type="checkbox"/>
Die Übertragbarkeit der Daten an einen anderen Auftragsbearbeiter ist vorzusehen (Daten (Datenportabilität im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Bst. d DSchG).	<input type="checkbox"/>

---

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

---

Schweizerisches materielles Recht.	<input type="checkbox"/>
Ausschliesslicher Gerichtsstand in der Schweiz, vorzugsweise in der Westschweiz.	<input type="checkbox"/>

---

## 14. Anhänge

---

Dokumente (im Einzelfall bei Bedarf beilegen).	Beilage
Die Liste der Kategorien der ausgelagerten Personendaten, deren Nutzungsdauer und Empfindlichkeitsniveau.	<input type="checkbox"/>
Dokumente zum Konzept ISDS.	<input type="checkbox"/>
Charta für das Personal des Auftragsbearbeiters.	<input type="checkbox"/>
Dokumente zur kaskadenartigen Weitervergabe an Subunternehmer.	<input type="checkbox"/>
Dokumente zum Nachweis der technischen und organisatorischen Massnahmen.	<input type="checkbox"/>

---